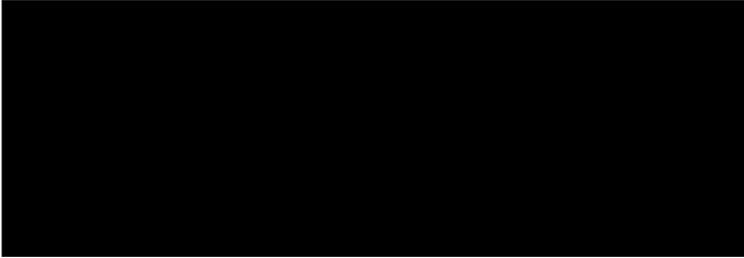




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



IVa2

bearbeitet von:



Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0  
Fax +49 30 18 527-1928

[iva2@bmas.bund.de](mailto:iva2@bmas.bund.de)

DE-MAIL: [poststelle@bmas.de-mail.de](mailto:poststelle@bmas.de-mail.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 16. November 2021

AZ: EEP-IVa2-96-Rupp, Jörg

**450-€-Jobber und Gewährung von Lohnfortzahlung;  
Ihre Eingabe vom 13. Oktober 2021**

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Antrag vom 13. Oktober 2021, mit dem Sie darauf hinweisen, dass eine Lohnfortzahlung für Feiertage ungeachtet des gesetzlichen Anspruchs bei geringfügig entlohnt Beschäftigten oftmals unterbleibt. Sie beantragen deshalb unter Hinweis auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) und weitere Gesetze folgende Informationen:

1. Wie viele Anfragen zu Lohnfortzahlung bei Urlaub, Krankheit, Feiertage usw. bei Minijobbern haben Sie in den letzten 5 Jahren erreicht.
2. Wie viele Anfragen davon beschwerten sich darüber, dass keine Lohnfortzahlung geleistet wird?
3. Wie schätzen Sie die Problematik ein? Ich habe weitere Bekannte, die ähnliche Erfahrungen in anderen Branchen haben.
4. Gibt es eine Übersicht, in welchen Branchen Minijobber am wahrscheinlichsten um ihren Lohn betrogen werden?

Bezüglich Ihrer Anfrage besteht kein Anspruch nach dem IFG. Die Fragen zu 3. und 4. fallen bereits nicht unter den Anwendungsbereich des IFG. Das IFG gewährt keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug. Die Fragen zu 1. und 2. betreffen zwar amtliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes. Nach dem IFG besteht jedoch kein Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen. Der Anspruch ist auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt keine Statistik zur Anzahl der Anfragen und Beschwerden bezüglich der geringfügig entlohnten Beschäftigung, insbesondere auch nicht zur Frage unterbliebener Lohnfortzahlung. Entsprechende Angaben liegen mir daher nicht vor. Allerdings dürften die an das BMAS gerichteten Eingaben allenfalls vereinzelt die Thematik der Lohnfortzahlung bei geringfügiger Beschäftigung betreffen. Die Rechtslage ist hier eindeutig, d. h. Minijobs sind regulären Beschäftigungsverhältnissen arbeitsrechtlich grundsätzlich gleichgestellt. Entsprechende Informationen stellen auch andere Stellen wie die Minijob-Zentrale bereit.

Die von Ihnen geschilderte Problematik, wonach die Rechtswirklichkeit nicht immer der Rechtslage entspricht, wird allerdings durchaus gesehen. Das BMAS hat hierzu selbst empirische Forschung in Auftrag gegeben, die Sie auch im Internet finden (<https://www.iab.de/389/section.aspx/Publikation/k180209301>). Eine Übersicht nach Branchen findet sich darin jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

